

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller unserer Liefer-, Werk- und Kaufverträge, Angebote und sonstigen Vereinbarungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Sie gelten bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nur insoweit, als sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Wenn Ö-Normen zugrunde gelegt sind, so gelten sie nur, soweit diese AGB nichts Abweichendes regeln.

2. Angebot, Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst mit Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als abgeschlossen.

Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Gesamtauftrag, nicht für Teilbestellungen.

Die in den Angeboten angegebenen Preise sind – soweit nicht einzeln angegeben – keine Pauschal- oder Fixpreise. Es wird grundsätzlich nach Mengen abgerechnet. Lieferungen und Leistungen, die sich während der Erfüllung als zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages als notwendig erweisen, gelten als nach Regiepreisen gesondert verrechnet und zahlbare Zusatzaufträge. Sinnvolle, über den Auftrag hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden dem Auftraggeber (AG) schriftlich bekannt gegeben. Widerspricht er diesen Zusatzaufträgen nicht binnen Dreitagesfrist, so gelten sie als nach Regiepreisen verrechnet und zahlbare Zusatzaufträge. Zusatzaufträge des AG gelten nur als erteilt, wenn sie vom Auftragnehmer (AN) schriftlich bestätigt sind. Allfällige Leistungen Dritter, sofern sie seitens des AN dazu nicht beauftragt sind, hat der AG, auch wenn die Leistenden Subunternehmer des AN sind, alleine zu tragen und in seine Haftung zu übernehmen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen:

Alle Preise sind Nettopreise und gelten – so nichts anderes vereinbart – ab Werk des jeweiligen Lieferanten ohne Verpackung und ohne Transportkosten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge ohne jedwede Abzüge zu leisten. So nichts anderes vereinbart ist, wird nach tatsächlich geleisteter Arbeitszeit und nach tatsächlichen Mengen abgerechnet. Dies gilt insbesondere für Zusatzaufträge, wobei hier bei fehlender konkreter Vereinbarung die üblicherweise zur Anwendung gelangenden Sätze verrechnet werden.

So nichts anderes vereinbart ist, ist bei Auftragssummen über € 3.500,- netto bei erfolgter Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 30 % zu leisten. Zwischenabrechnungen sind zulässig und werden gesondert vereinbart. Schlußrechnungen sind binnen 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Bei Verzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinssatz als vereinbart. Darüber hinaus trägt der AG Mahnspesen von € 10,- sowie die Kosten der Beauftragung eines Inkassobüros.

Bei Storno bzw. Abstreichen vom Vertrag seitens des AG gilt eine Stornogebühr (verschuldensunabhängige Konventionalstrafe ohne konkreten Schadensnachweis) in Höhe von 20 % des Auftragswertes. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bei Teilstorno ist der AN auch berechtigt, ohne allfällige Ersatzpflicht vom Gesamtauftrag abzustehen und die bisher erbrachten Leistungen samt allfälligem Schaden abzurechnen.

4. Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Dies gilt auch hinsichtlich eingebauter oder bereits gepflanzter Ware. Der AG anerkennt, daß sie dadurch nicht wesentlicher Bestandteil von Grund und Boden wird und er mit der Entfernung durch den AN oder von ihm beauftragten Dritten einverstanden ist.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Der AN stimmt schon heute einer Entfernung der Ware nach vorher schriftlich angedrohter Ausübung des Eigentumsvorbehaltes durch den AN oder durch von ihm beauftragte Dritte zu.

5. Vertragserfüllung, Abnahme:

Zur Leistungserbringung ist der AN erst nach vollständiger Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen

Voraussetzungen durch den AG verpflichtet. Liegen diese nicht vor, so verschiebt sich der Leistungsbeginn und ist der AN zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Für von Dritten erbrachte Leistungen und daraus allenfalls resultierende Folgeschäden (z.B. Setzungsschäden) haftet der AN nicht.

Die zur Erbringung der Leistungen des AN notwendigen Zugangs-, Aufzugsmöglichkeiten samt Wartung sowie Strom und Bauwasser hat der AG kostenlos beizustellen.

Der AN ist berechtigt, insbesondere Pflanzen in ähnlichen, gleichwertigen Sorten und Größen zu liefern.

Der AN ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

Er kann vom gesamten oder von Teilen des Auftrages ohne Schadenersatzpflicht zurücktreten, wenn dieser Auftrag oder Teile aus unerwarteten Gründen, die nicht in seiner Sphäre gelegen sind, nicht erbracht werden können.

Vereinbarte Termine sind Richtwerte. Sie werden insbesondere von den Witterungsverhältnissen beeinflusst und gelten insoweit erstreckt, als diese Verhältnisse die Arbeiten verzögern oder unmöglich machen. Fälle von höherer Gewalt oder unvorhergesehene Vorfälle entbinden den AN von der Einhaltung seiner Leistungspflichten.

Bei Fertigstellung des Auftrages hat der AN dem AG dies unverzüglich anzuzeigen. Die Legung der Schlußrechnung gilt als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung und die Anfertigung eines Übernahmeprotokolles kann sowohl der AG als auch der AN längstens binnen sieben Tagen nach Anzeige oder Rechnungslegung verlangen. Der AG kann auf eine Abnahmebesichtigung oder die Erstellung eines Übernahmeprotokolles verzichten, wobei das Nichtverlangen eines derartigen Termines seitens des AG binnen sieben Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung als Verzicht gilt. Der AN ist auch berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen.

Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung als abgenommen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine tatsächliche Einpflanzung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht möglich ist. Der AN ist alternativ, nach eigener Wahl, aber auch berechtigt, in diesen Fällen diese Pflanzen zu veräußern.

Erfolgt keine formelle Abnahme, so gelten Leistungen des AN als ordnungsgemäß übernommen, wenn der AG nicht binnen sieben Tagen ab Anzeige der Fertigstellung oder Rechnungslegung schriftlich gerügt hat.

Der AN weist darauf hin, daß Pflegemaßnahmen (z.B. Bewässerungen, Schädlingsbekämpfung, Schnittmaßnahmen, usw.) nur über gesonderten Auftrag erbracht werden.

6. Mängel, Gewährleistung, Haftung:

Für die Eignung und Qualität beigestellter Materials und insbesondere von Pflanzen übernimmt der AN keine Haftung.

Mutterboden oder Humuslieferungen prüft er nur grob nach äußerer Struktur und Beschaffenheit. Für dabei nicht festgestellte Mängel (insbesondere Fehlen von Nährstoffgehalt, Schädlingsfreiheit, Samenfreiheit) haftet er nicht. Er übernimmt auch für eine Verunkrautung des Bodens oder für Setzungsschäden, die durch Arbeiten auf nicht vom AN verändertem Gelände entstehen, keine Haftung.

Bei Lieferung von Pflanzen oder Saatgut haftet er für Aufgehen oder Anwachsen nur, wenn ihm auch die Pflege für zumindest ein Jahr in Auftrag gegeben ist und dies auch dann nicht, wenn diese Schäden auf ein seiner Einflußnahme entzogenes Verhalten von Menschen, Tieren oder sonstigen äußeren Einflüssen (z.B. Witterung) oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen ist.

Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, wird eine Haftung für das Anwachsen von Pflanzen nicht übernommen. Bei Stauden und Teichpflanzen besteht kein Anspruch auf Ersatz derartiger Pflanzen. Der AG nimmt im Zusammenhang mit dem Anwachsen und mit den Stauden ausdrücklich zur Kenntnis, daß ein Anwachsen oder Wachsen ohne Mängel oder Absterben nur durch entsprechende Pflege des AG oder von ihm beauftragter Personen möglich ist und wesentlich von unbeflüßbaren Faktoren, wie Witterung und/oder Qualität des Bodens abhängig ist.

Leistet der AN Ersatz für Pflanzen oder Bäume, so ist er berechtigt, anstatt gleicher Ware ähnliche, aber doch in etwa gleichwertige Ware zu liefern.

Bei Teichen wird für die bestehende oder eintretende Qualität des Wassers keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für das Auftreten von Algen, Fischen, usw. Der AN leistet auch keine Haftung für durch Frost entstehende Schäden, insbesondere an Leitungen oder Pumpen. Für die entsprechende Vorsorge, den Ausbau oder das Entleeren hat sich der AG zu kümmern.

7. Sonstiges:

Für sämtliche Leistungen des AG, insbesondere dessen Planungen gilt das Urheber- und Wettbewerbsrecht. Eine Verwendung auch nur in modifizierter Form oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Mündliche Absprachen gelten nicht, es sei denn, sie sind vom AN schriftlich bestätigt. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sind Wels. Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht gilt nicht.